

DIN EN 1996-2

ICS 91.010.30; 91.080.30

Ersatzvermerk
siehe unten

**Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten –
Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk;
Deutsche Fassung EN 1996-2:2006 + AC:2009**

Eurocode 6: Design of masonry structures –
Part 2: Design considerations, selection of materials and execution of masonry;
German version EN 1996-2:2006 + AC:2009

Eurocode 6: Calcul des ouvrages en maçonnerie –
Partie 2: Conception, choix des matériaux et mise en oeuvre des maçonneries;
Version allemande EN 1996-2:2006 + AC:2009

Ersatzvermerk

Ersatz für DIN EN 1996-2:2006-03 und DIN EN 1996-2 Berichtigung 1:2010-01;
teilweiser Ersatz für DIN 1053-1:1996-11 und DIN 1053-3:1990-02

Gesamtumfang 35 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm (EN 1996-2:2006 + AC:2009) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 250 „Eurocodes für den konstruktiven Ingenieurbau“ (Sekretariat: BSI, Vereinigtes Königreich) ausgearbeitet.

Im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. ist hierfür der Arbeitsausschuss NA 005-06-01 AA „Mauerwerksbau“ des Normenausschusses Bauwesen (NABau) zuständig.

Die Norm ist Bestandteil einer Reihe von Einwirkungs-, Bemessungs- und Ausführungsnormen, deren Anwendung nur im Paket sinnvoll ist. Dieser Tatsache wird durch das Leitpapier L der Kommission der Europäischen Union für die Anwendung der Eurocodes Rechnung getragen, indem Übergangsfristen für die verbindliche Umsetzung der Eurocodes in den Mitgliedstaaten vorgesehen sind. Die Übergangsfristen sind im Vorwort der EN angegeben.

Die Anwendung dieser Norm ist in Deutschland in Verbindung mit dem Nationalen Anhang vorgesehen.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. Das DIN [und/oder die DKE] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

In Abhängigkeit von der Bedeutung der einzelnen Absätze wird in dieser Norm zwischen verbindlichen Regeln und Anwendungsregeln unterschieden (siehe auch 1.4). Die verbindlichen Regeln sind durch den Buchstaben P nach der Nummer des Absatzes gekennzeichnet, z. B. (1)P. Bei allen Absätzen, die nicht als verbindliche Regeln gekennzeichnet sind, handelt es sich um Anwendungsregeln.

Der Beginn und das Ende des hinzugefügten oder geänderten Textes wird im Text durch die Textmarkierungen AC AC angezeigt.

Änderungen

Gegenüber DIN V ENV 1996-2:2001-09 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) ENV 1996-2 wurde vollständig überarbeitet und der Inhalt an den Stand der Technik angepasst;
- b) der Vornormcharakter wurde aufgehoben.

Gegenüber DIN EN 1996-2:2006-03, DIN EN 1996-2 Berichtigung 1:2010-01, DIN 1053-1:1996-11 und DIN 1053-3:1990-02 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) auf europäisches Bemessungskonzept umgestellt;
- b) Ersatzvermerke korrigiert;
- c) Vorgänger-Norm mit der Berichtigung 1 konsolidiert;
- d) redaktionelle Änderungen durchgeführt.

Frühere Ausgaben

DIN 1053: 1937x-02, 1952-12, 1962-11
DIN 1053-1: 1974-11, 1990-02, 1996-11
DIN 1053-2: 1984-07
DIN 1053-3: 1974-11, 1990-02
DIN 4156: 1943-05
DIN V ENV 1996-2: 2001-09
DIN EN 1996-2: 2006-03
DIN EN 1996-2 Berichtigung 1: 2010-01

Deutsche Fassung

**Eurocode 6 —
Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten —
Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von
Mauerwerk**

Eurocode 6 —
Design of masonry structures —
Part 2: Design considerations, selection of materials and
execution of masonry

Eurocode 6 —
Calcul des ouvrages en maçonnerie —
Partie 2: Conception, choix des matériaux et mise en
oeuvre des maçonneries

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 24. November 2005 angenommen. Die Berichtigung EN 1996-2:2009 tritt am 30. September 2009 in Kraft und wurde in EN 1996-2:2006 eingearbeitet.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

.CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management Centre: Avenue Marnix 17, B-1000 Brussels

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
Hintergrund des Eurocode-Programms	4
Status und Gültigkeitsbereich der Eurocodes	5
Nationale Fassungen der Eurocodes	6
Verbindung zwischen den Eurocodes und den harmonisierten Technischen Spezifikationen für Bauprodukte (ENs und ETAs)	6
Zusätzliche Informationen zu EN 1996-2	7
Nationaler Anhang zu EN 1996-2	7
1 Allgemeines	7
1.1 Anwendungsbereich von Teil 2 des Eurocodes 6	7
1.2 Normative Verweisungen	8
1.3 Annahmen	9
1.4 Unterscheidung zwischen verbindlichen Regeln und Anwendungsregeln	9
1.5 Begriffe	9
1.5.1 Allgemeines	9
1.5.2 Begriffe für die Planung	9
1.5.3 Begriffe für Klimafaktoren und Umweltbedingungen	9
1.5.4 Begriffe für Mauersteine	9
1.5.5 Sonstige Begriffe	9
1.6 Symbole	10
2 Planungsgrundsätze	10
2.1 Einflüsse auf die Dauerhaftigkeit des Mauerwerks	10
2.1.1 Allgemeines	10
2.1.2 Klassifizierung der Umweltbedingungen	10
2.1.3 Aggressive chemische Umgebungen	11
2.2 Auswahl der Baustoffe	12
2.2.1 Allgemeines	12
2.2.2 Mauersteine	12
2.2.3 Mauermörtel und Füllbeton	12
2.2.4 Ergänzungsbauteile und Bewehrung	13
2.3 Mauerwerk	14
2.3.1 Konstruktionsdetails	14
2.3.2 Fugenausbildung	14
2.3.3 Formänderungen im Mauerwerk	14
2.3.4 Dehnungsfugen	14
2.3.5 Zulässige Abweichungen	16
2.3.6 Widerstand gegen das Eindringen von Feuchte durch Außenwände	16
3 Ausführung	16
3.1 Allgemeines	16
3.2 Annahme, Handhabung sowie Lagerung von Baustoffen	17
3.2.1 Allgemeines	17
3.2.2 Bewehrungs- und Vorspannmaterial	17
3.3 Vorbereitung von Baustoffen	17
3.3.1 Baustellenmörtel und -füllbeton	17
3.3.2 Werkmörtel, werkmäßig vorbereitete Mörtel, Kalk-Sand-Werk-Vormörtel und Füllbeton als Transportbeton	19
3.4 Zulässige Abweichungen	19
3.5 Ausführung des Mauerwerks	21
3.5.1 Haftverbund	21
3.5.2 Vermauerung der Mauersteine	21

3.5.3	Nachträgliches Verfugen und Fugenglattstrich bei Mauerwerk mit Ausnahme von Dünnbettmauerwerk	21
3.5.4	Einbau von Feuchtesperrschichten	21
3.5.5	Dehnungsfugen.....	21
3.5.6	Einbau von Wärmedämmstoffen.....	22
3.5.7	Reinigung von Verblendmauerwerk.....	22
3.6	Nachbehandlung und Schutzmaßnahmen während der Bauausführung.....	22
3.6.1	Allgemeines	22
3.6.2	Schutz gegen Regen.....	22
3.6.3	Schutz gegen Frost-Tau-Wechsel	22
3.6.4	Schutz gegen Austrocknung	22
3.6.5	Schutz vor mechanischer Beschädigung	23
3.6.6	Bauhöhe des Mauerwerks.....	23
Anhang A	(informativ) Einteilung der Mikroumweltbedingungen von fertigem Mauerwerk	24
A.1	Klassifizierung.....	24
A.2	Beanspruchung durch Feuchte.....	25
Anhang B	(informativ) Bewährte Stein-/Mörtel-Kombinationen für dauerhaftes Mauerwerk unter verschiedenen Umweltbedingungen	28
Anhang C	(informativ) Festlegungen zur Auswahl der Werkstoffe und Korrosionsschutzsysteme für Ergänzungsbauteile entsprechend der Expositionsklasse.....	30
C.1	Expositionsklasse.....	30
C.2	Auswahl der Werkstoffe	30

Vorwort

Dieses Dokument (EN 1996-2:2006 + AC:2009) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 250 „Eurocodes für den konstruktiven Ingenieurbau“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Juli 2006, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis März 2010 zurückgezogen werden.

CEN/TC 250 ist für alle Eurocodes des konstruktiven Ingenieurbaus zuständig.

Dieses Dokument ersetzt ENV 1996-2:1998.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Hintergrund des Eurocode-Programms

Im Jahre 1975 beschloss die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, für das Bauwesen ein Programm auf der Grundlage des Artikels 95 der Römischen Verträge durchzuführen. Die Ziele des Programms waren die Beseitigung technischer Handelshemmnisse und die Harmonisierung technischer Normen.

Im Rahmen dieses Programms leitete die Kommission die Bearbeitung von harmonisierten technischen Regelwerken für die Tragwerksplanung von Bauwerken ein, die im ersten Schritt als Alternative zu den in den Mitgliedsländern geltenden Regeln dienen und diese schließlich ersetzen sollten.

15 Jahre lang leitete die Kommission mit Hilfe eines Steuerkomitees mit Repräsentanten der Mitgliedsländer die Entwicklung des Eurocode-Programms, das in den 80er Jahren zur ersten Generation der Eurocodes führte.

Im Jahre 1989 entschieden sich die Kommission und die Mitgliedsländer der Europäischen Union und der EFTA, die Entwicklung und Veröffentlichung der Eurocodes über eine Reihe von Mandaten an CEN zu übertragen, damit diese den Status von Europäischen Normen (EN) erhielten; Grundlage war eine Vereinbarung¹⁾ zwischen der Kommission und CEN. Dieser Schritt verknüpft die Eurocodes de facto mit den Regelungen der Ratsrichtlinien und/oder Kommissionsentscheidungen, die die Europäischen Normen behandeln (z. B. die Ratsrichtlinie 89/106/EWG zu Bauprodukten – die Bauproduktenrichtlinie –, die Ratsrichtlinien 93/37/EWG, 92/50/EWG und 89/440/EWG zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Dienstleistungen und die entsprechenden EFTA-Richtlinien, die zur Einrichtung des Binnenmarktes eingeleitet wurden).

Das Programm der Eurocodes für den konstruktiven Ingenieurbau umfasst die folgenden Normen, die in der Regel aus mehreren Teilen bestehen:

EN 1990, *Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung*

EN 1991, *Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke*

EN 1992, *Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken*

EN 1993, *Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten*

1) Vereinbarung zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) zur Bearbeitung der EUROCODES für die Tragwerksbemessungs- und Konstruktion von Hochbauten und Ingenieurbauwerken (BC/CEN/03/89).

EN 1994, *Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton*

EN 1995, *Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten*

EN 1996, *Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten*

EN 1997, *Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik*

EN 1998, *Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben*

EN 1999, *Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken*

Die Europäischen Normen berücksichtigen die Zuständigkeit der Bauaufsichtsorgane der jeweiligen Mitgliedsländer bei der nationalen Festlegung sicherheitsbezogener Werte, so dass diese Werte von Land zu Land unterschiedlich sein können.

Status und Gültigkeitsbereich der Eurocodes

Die Mitgliedsländer der EU und EFTA betrachten die Eurocodes als Bezugsdokumente für folgende Zwecke:

- als Mittel zum Nachweis der Übereinstimmung der Hoch- und Ingenieurbauten mit den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 89/106/EWG, besonders mit der wesentlichen Anforderung Nr 1: Mechanische Festigkeit und Standsicherheit und der wesentlichen Anforderung Nr 2: Brandschutz;
- als Grundlage für die Spezifizierung von Verträgen für die Ausführung von Bauwerken und dazu erforderlichen Ingenieurleistungen;
- als Rahmenbedingung für die Erstellung harmonisierter technischer Spezifikationen für Bauprodukte (ENs und ETAs)

Die Eurocodes haben, soweit sie sich auf Bauwerke beziehen, eine direkte Verbindung zu den Grundlagendokumenten²⁾, auf die in Artikel 12 der Bauproduktenrichtlinie hingewiesen wird, wenn sie auch anderer Art sind als die harmonisierten Produktnormen³⁾. Daher sind technische Gesichtspunkte, die sich aus den Eurocodes ergeben, von den Technischen Komitees des CEN und/oder den Arbeitsgruppen von EOTA, die an Produktnormen arbeiten, zu beachten, damit diese Produktnormen mit den Eurocodes kompatibel sind.

Die Eurocodes liefern allgemeine Regeln für den Entwurf, die Berechnung und Bemessung von vollständigen Tragwerken und Einzelbauteilen, die sich für die übliche Anwendung eignen und für bewährte Bauweisen und Aspekte neuartiger Anwendungen gelten. Sie enthalten keine Regelungen für ungewöhnliche Konstruktionen oder Sonderlösungen, wofür der Planer zusätzlich Experten zu Rate ziehen muss.

2) Nach Artikel 3.3 der Bauproduktenrichtlinie sind die wesentlichen Anforderungen in Grundlagendokumenten zu konkretisieren, um damit die notwendigen Verbindungen zwischen den wesentlichen Anforderungen und den Mandaten für die Erstellung harmonisierter Europäischer Normen und ETAGs/ETAs zu schaffen.

3) Nach Artikel 12 der Bauproduktenrichtlinie muss das Grundlagendokument:

- a) die wesentliche Anforderung konkretisieren, indem die Begriffe und, soweit erforderlich, die technischen Grundlagen für Klassen und Anforderungshöhen vereinheitlicht werden,
- b) Verfahren zur Verbindung dieser Klassen oder Anforderungsniveaus mit technischen Spezifikationen angeben, z. B. Berechnungs- oder Prüfverfahren, Entwurfsregeln usw.
- c) als Bezugsdokument für die Erstellung harmonisierter Normen und Richtlinien für Europäische Technische Zulassungen dienen.

Die Eurocodes spielen de facto eine ähnliche Rolle für die wesentliche Anforderung Nr 1 und einen Teil der wesentlichen Anforderung Nr 2.

Nationale Fassungen der Eurocodes

Die Nationale Fassung eines Eurocodes enthält den vollständigen Text des Eurocodes (einschließlich aller Anhänge), so wie von CEN veröffentlicht, möglicherweise mit einer nationalen Titelseite und einem nationalen Vorwort sowie einem (informativen) Nationalen Anhang.

Der Nationale Anhang darf nur Angaben zu den Parametern enthalten, die im Eurocode für nationale Entscheidungen offen gelassen wurden; diese national festzulegenden Parameter (NDP) gelten für die Tragwerksplanung von Hoch- und Ingenieurbauten in dem Land, in dem sie erstellt werden. Dazu gehören:

- Zahlenwerte und/oder Klassen, wo die Eurocodes Alternativen eröffnen;
- zu verwendende Zahlenwerte, wo die Eurocodes nur Symbole angeben;
- landesspezifische Daten (geographische, klimatische usw.), z. B. Schneekarten;
- anzuwendende Verfahren, wenn die Eurocodes mehrere zur Wahl anbieten

und gegebenenfalls auch:

- Entscheidungen zur Anwendung informativer Anhänge;
- Verweisungen auf ergänzende und nicht im Widerspruch stehende Informationen zur Anwendung des Eurocodes.

Verbindung zwischen den Eurocodes und den harmonisierten Technischen Spezifikationen für Bauprodukte (ENs und ETAs)

Es besteht die Notwendigkeit, dass die harmonisierten Technischen Spezifikationen für Bauprodukte und die technischen Regelungen für die Tragwerksplanung⁴⁾ konsistent sind. Außerdem sollten alle Angaben zur CE-Kennzeichnung der Bauprodukte, die auf Eurocodes Bezug nehmen, klar erkennen lassen, welche national festzulegenden Parameter zugrunde liegen.

Diese Europäische Norm ist Teil von EN 1996, die die folgenden Teile umfasst:

- *Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk*
- *Teil 1-2: Allgemeine Regeln — Tragwerksbemessung für den Brandfall*
- *Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk*
- *Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten*

EN 1996-2 beschreibt die Grundsätze für und Anforderungen an die Planung, die Auswahl der Baustoffe und die Ausführung von Mauerwerk.

EN 1996-1-1 ist zusammen mit den ENs 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1997, 1998 und 1999 zur direkten Anwendung für die Bemessung und Konstruktion von neu zu errichtenden Tragwerken vorgesehen.

EN 1996-2 ist dazu vorgesehen, zusammen mit EN 1990, EN 1991-1-2, EN 1996-1-1, EN 1996-1-2 und EN 1996-3 angewendet zu werden.

4) Siehe Artikel 3.3 und Artikel 12 der Bauproduktenrichtlinie ebenso wie die Abschnitte 4.2, 4.3.1, 4.3.2 und 5.2 des Grundlagendokumentes Nr 1.

Zusätzliche Informationen zu EN 1996-2

Der Anwendungsbereich des Eurocodes 6 ist in EN 1996-1-1 festgelegt, welche auch Informationen zu den anderen Teilen des Eurocodes 6 enthält.

Nationaler Anhang zu EN 1996-2

Diese Norm enthält alternative Verfahren, Werte und Empfehlungen für Klassen mit Anmerkungen zu den Fällen, in denen eine nationale Auswahl erforderlich ist. Daher sollte der nationalen Norm, mit der EN 1996-2 national eingeführt wird, ein nationaler Anhang beigefügt werden, der alle national festzulegenden Parameter für die Bemessung und Konstruktion von im betreffenden Mitgliedsland zu errichtenden Hoch- und Ingenieurbauten enthält.

Nationale Auswahlmöglichkeiten enthalten in EN 1996-2 die Abschnitte:

- 2.3.4.2(2);
- 3.5.3.1(1).

Zusätzlich zu allgemeinen Verweisungen auf ergänzende und nicht im Widerspruch stehende Informationen können folgende Abschnitte spezielle Verweisungen enthalten:

- 1.1(2) P
- 2.3.1(1)
- 3.4(3)

1 Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich von Teil 2 des Eurocodes 6

(1)P Der in EN 1996-1-1:2005, 1.1.1 beschriebene Anwendungsbereich des Eurocodes 6 für Mauerwerksbauten gilt auch für diese EN 1996-2.

(2)P EN 1996-2 enthält Grundregeln für die Auswahl von Baustoffen und Ausführung von Mauerwerk mit dem Ziel, den der Bemessung und Konstruktion zugrunde zu legenden Annahmen der anderen Teile des Eurocodes 6 zu entsprechen. Mit Ausnahme der in 1.1(3)P angegebenen Aufzählungen gilt der Anwendungsbereich von Teil 2 für die üblichen Aspekte der Planung sowie der Ausführung von Mauerwerk; dazu gehören:

- die Auswahl der Baustoffe;
- Faktoren, die die Eigenschaften und Dauerhaftigkeit des Mauerwerks beeinflussen;
- der Widerstand der Bauwerke gegen das Eindringen von Feuchte;
- die Lagerung, Vorbereitung und Verwendung von Baustoffen auf der Baustelle;
- die Ausführung des Mauerwerks;
- der Schutz des Mauerwerks während der Ausführung.

ANMERKUNG 1 Wenn nur allgemeine Leitlinien angegeben sind, darf im Nationalen Anhang auf zusätzliche Leitlinien, die auf der Grundlage der örtlichen Bedingungen und Verfahrensweisen erstellt wurden und in nicht entgegenstehenden, ergänzenden Dokumenten enthalten sind, verwiesen werden.

ANMERKUNG 2 Der Anwendungsbereich des Eurocodes 6 schließt das Leistungsvermögen des Mauerwerks in Bezug auf Erdbebensicherheit, Wärme- und Schalldämmung aus.

(3)P EN 1996-2 gilt nicht für:

- die in anderen Teilen des Eurocodes 6 behandelten Mauerwerksaspekte;
- ästhetische Aspekte;
- Oberflächenbehandlungen;
- die Gesundheit und Sicherheit der mit der Planung oder der Ausführung von Mauerwerk beschäftigten Personen;
- die Umwelteinflüsse von Mauerwerksbauten, Ingenieurbauten und Tragwerken auf ihre Umgebung.

1.2 Normative Verweisungen

(1)P Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Europäischen Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

EN 206-1, *Beton — Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität*

EN 771 (alle Teile), *Festlegungen für Mauersteine*

EN 998-2, *Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau — Teil 2: Mauermörtel*

EN 845 (alle Teile), *Festlegungen für Ergänzungsbauteile für Mauerwerk*

EN 1015-11, *Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk — Teil 11: Bestimmung der Biegezug- und Druckfestigkeit von Festmörtel*

EN 1015-17, *Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk — Teil 17: Bestimmung des Gehalts an wasserlöslichem Chlorid von Frischmörteln*

EN 1052 (alle Teile), *Prüfverfahren für Mauerwerk*

EN 1990:2002, *Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung*

EN 1996-1-1:2005, *Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten — Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk*

EN 13914-1, *Planung, Zubereitung und Ausführung von Innen- und Außenputzen — Teil 1: Außenputz*

1.3 Annahmen

(1)P Zusätzlich zu den Annahmen in EN 1990:2002, 1.3, gelten für EN 1996-2 die folgenden Annahmen:

- Die Planung muss entsprechend Abschnitt 2 und unter Berücksichtigung von Abschnitt 3 erfolgen.
- Die Ausführung muss entsprechend Abschnitt 3 und unter Berücksichtigung von Abschnitt 2 erfolgen.
- Die Planungsgrundsätze sind nur dann gültig, wenn die in Abschnitt 3 für die Ausführung angegebenen verbindlichen Regeln eingehalten werden.

1.4 Unterscheidung zwischen verbindlichen Regeln und Anwendungsregeln

(1)P Für EN 1996-2 gelten die in EN 1990:2002, 1.4, angegebenen Regeln.

1.5 Begriffe

1.5.1 Allgemeines

(1) Für EN 1996-2 gelten die in EN 1990:2002, 1.5, angegebenen Begriffe.

(2) Für EN 1996-2 gelten die in EN 1996-1-1 angegebenen Begriffe.

(3) Weitere in EN 1996-2 verwendete Begriffe werden den in 1.5.2 bis 1.5.5 angegebenen Definitionen zugeordnet.

1.5.2 Begriffe für die Planung

1.5.2.1

Planungsunterlagen

Unterlagen, die die Anforderungen des Planers an die Bauausführung beschreiben, z. B. Zeichnungen, Pläne, Prüfberichte, Verweise auf Teile anderer Unterlagen und schriftliche Anweisungen

1.5.3 Begriffe für Klimafaktoren und Umweltbedingungen

1.5.3.1

Makrobedingungen

klimatische Faktoren, die vom allgemeinen Klima der Gegend, in dem ein Bauwerk errichtet wird, abhängen und durch die örtliche Topographie und/oder sonstige Aspekte der Baustelle beeinflusst werden

1.5.3.2

Mikrobedingungen

örtliche klimatische und Umweltfaktoren, die von der Lage eines Mauerwerkselements innerhalb der Gebäudestruktur abhängen, unter Berücksichtigung vorhandener oder nicht vorhandener Schutzwirkungen baulicher Details oder Beschichtungen

1.5.4 Begriffe für Mauersteine

1.5.4.1

Ergänzungsmauerstein

für eine bestimmte Funktion geformter Mauerstein, z. B. um die Geometrie des Mauerwerks zu vervollständigen

1.5.5 Sonstige Begriffe

1.5.5.1

Oberflächenbehandlung

mit der Oberfläche des Mauerwerks verbundene Materialschicht